



Recht haben - Recht bekommen.

*DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt*

Scheidung & häusliche Gemeinschaft

Der österreichische Gesetzgeber sieht ein Scheidungsrecht nicht nur bei Verschulden eines Ehegatten vor, sondern auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und unheilbar zerrüttet ist.

In einem derartigen Fall kann gemäß § 55 Abs. 1 EheG jeder Ehegatte auf Scheidung klagen, unabhängig davon, wen die Schuld an der Zerrüttung trifft und wer die eheliche Hausgemeinschaft aus welchen Gründen verlassen hat (Schwimann/Egger in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKomm4 § 55 EheG Rz 1). Es bedarf keines Zusammenhangs zwischen Heimtrennung und Ehezerüttung. Als Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes der unheilbaren Ehezerüttung genügt, wenn der Kläger den Ehefortsetzungswillen unwiederbringlich verloren hat (7 Ob 180/16w, uwN). Der Tatbestand der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG ist dann erfüllt, wenn zumindest mit dem Willen eines Ehegatten die ehedegerechte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in ehewidriger Absicht, d. h. ohne Fortsetzungswillen der Ehe, beendet wird. Leben unter einem Dach ohne Ehekontakte, beschränkte oder verdünnte Kontakte ohne ehelichen Gemeinschaftswillen und dergleichen können die häusliche Gemeinschaft nicht aufrechterhalten (Schwimann/Egger in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKomm4 § 55 EheG Rz 3). Das Gesetz erfordert für eine Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft während einer bestimmten Zeit, nicht aber den Abbruch jeglichen persönlichen Kontakts (RS 0057125). Gelegentliche Besuche, Gespräche über gemeinsam zu regelnde Angelegenheiten, wirtschaftliche Kontakte der Eheleute sowie selbst fallweiser Geschlechtsverkehr sprechen nicht gegen die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 55 EheG (RS 0056987; Gitschthaler, Familien- und erbrechtlichen Entscheidungen 2018, EFSlg 157.381).

Rechtsvertretung in zivil-, verwaltungs-, straf- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

S

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg
Tel.: +43 699 10 29 83 69
E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at
Web: www.ra-sparrer.at